

*Barbara Gartner, Der Islam im religionsneutralen Staat, Islam und Recht, Bd. 4, Peter Lang, Frankfurt am Main 2006, 317 Seiten*

Die 2006 ebenfalls im Peter Lang Verlag erschienene Diplomarbeit „Der Islam im religionsneutralen Staat“ von *Barbara Gartner* behandelt teils dieselben Fragestellungen wie die Dissertation von *Nina Coumont*, beschränkt sich aber nicht auf den Bereich der Schule, sondern bezieht zusätzliche Themen wie den Gebetsruf des Muezzins, das islamische Schächten oder das muslimische Bestattungswesen unter vergleichender Betrachtung der Sach- und Rechtslage in Deutschland und Österreich mit ein.

Das erste der insgesamt zehn Kapitel widmet sich den für die weitere Untersuchung maßgeblichen islamischen Glaubensregeln. Insbesondere das Verhältnis von Staat und Religion im Islam sowie die Organisationsstruktur des Islams werden beleuchtet und Problemfelder wie die fehlende „Verfasstheit“ des Islams und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Integration in das deutsche Religionsverfassungsrecht werden angesprochen. Dies gelingt recht gut und hinsichtlich der Darstellung islamischer Glaubensinhalte differenzierter als in der Dissertation von *Coumont*. Der Abschluss des Kapitels bleibt hingegen etwas unbefriedigend. Der Vorschlag, durch „großzügige Handhabung von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV sowie der landesgesetzlichen Regelungen“ eine bessere und schnelle Integration des Islam in das deutsche Religionsverfassungsrecht zu erreichen, erscheint doch ein wenig pauschal und kann in dieser Pauschalität nicht überzeugen.

Im sich anschließenden zweiten Kapitel werden zunächst Schutzbereich und Schranken der Religionsfreiheit im Deutschland und Österreich umfassend dargestellt. Nach einer ausführlichen Schutzbereichsbestimmung kommt die Autorin zu dem überzeugenden Ergebnis, dass Einschränkungen der Religionsfreiheit nicht auf der Schutzbereichsebene erfolgen sollten, sondern die erforderlichen Begrenzungen über die Schranken vorgenommen werden müssen. Hierbei wird erläutert, dass im Unterschied zu Deutschland in Österreich die Religionsfreiheit mit ausdrücklichen geschriebenen Schranken versehen ist, so dass die Rechtfertigung eines Eingriffs nicht über verfassungssouveräne Schranken erfolgen muss. Letzteres hält die Autorin in Deutschland für verbesserungswürdig. Am Ende ihrer Darstellung schlägt sie für Deutschland daher zwecks Erreichung einer effektiven Gewährung der Religionsfreiheit eine Klarstellung durch den Gesetzgeber durch Einführung einer an Art. 9 Abs. 2 EMRK angelehnten Schranke vor, was angesichts der sehr weiten Formulierung in Art. 9 Abs. 2 EMRK jedoch fragwürdig erscheint.

Im folgenden dritten Kapitel wird in recht informativer Weise der Schutz der Religionsfreiheit im europäischen Recht unter Einbeziehung der Rechtsprechung des EuGH erläutert, bevor die Autorin im vierten Kapitel die Ausgestaltung der Prinzipien der religiös-weltanschaulichen Neutralität sowie der Parität in Deutschland und Österreich in den Blick nimmt und hierbei zahlreiche Parallelen konstatiert. Insbesondere der letzte Teilbereich dieses Kapitels mit dem Titel „Der Islam im religionsneutralen Staat“ gerät dabei auffällig knapp und soll wohl lediglich als Überleitung zu dem sich anschließenden islamspesifischen Themenkomplex verstanden werden. Jedoch können die hier getroffenen Aussagen in ihrer Pauschalität nicht immer überzeugen, etwa wenn mit nur knapper Begründung behauptet wird, der Umgang mit dem religionsneutralen Staat bereite vielen Muslimen Schwierigkeiten.

Das fünfte Kapitel widmet sich sodann dem muslimischen Kopftuch in der Schule. Die Autorin erläutert dabei zunächst überzeugend die Vielfalt von möglichen Beweggründen für das Tragen des Kopftuches, bevor sie im Anschluss unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung die Rechtslage bezüglich des Kopftuchtragens durch Lehrerinnen in Deutschland dargestellt. Nach Beleuchtung der verschiedenen grundrechtlichen Dimensionen gelangt die Autorin dabei in stringenter Argumentation zu dem Ergebnis, dass ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen dann verfassungskonform sei, wenn das Verbot des Tragens sichtbarer religiöser Bekundungen für alle Religionen gleichermaßen gelte und die strikte Einhaltung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates bezwecke. Für Österreich ergibt sich in der Untersuchung der interessante Unterschied, dass ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen mangels Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in die Religionsfreiheit nicht rechtmäßig wäre.

Hinsichtlich des Kopftuchtragens von Schülerinnen an öffentlichen Schulen in Deutschland stellt die Autorin ebenso wie *Coumont* in ihrer Dissertation klar, dass ein Eingriff in die Religionsfreiheit durch ein Kopftuchverbot rechtlich nur bei dadurch verursachten konkreten Störungen des Unterrichtsgeschehens oder des Schulfriedens gerechtfertigt sein kann, nicht aber bei bloß abstrakten Gefährdungstatbeständen. Für Österreich hält *Gartner* zusätzlich fest, dass auch hier ein generelles Kopftuchverbot für Schülerinnen nicht rechtmäßig wäre.

Die sich im sechsten Kapitel anschließenden Ausführungen zu Befreiungsmöglichkeiten vom koedukativen Sport- und Schwimmunterricht vermögen hingegen nicht durchgehend zu überzeugen. So erscheint die Forderung, auch Schülerinnen im Grundschulalter zu gestatten, nur an einem nach Geschlechtern getrennten Schwimmunterricht teilzunehmen, vor dem Hintergrund des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages und der Praktikabilität im Schulalltag fragwürdig. Hier wäre vielmehr zu bedenken, dass eine Nichtteilnahme von vorpubertären Mädchen im Grundschulalter, also sehr junger Mädchen, zu einer Betonung ihrer Geschlechterrolle als „Frau“ und damit zu einer frühzeitigen „Sexualisierung“ der Kinder führen kann, die der säkulare Staat in Grundschulen im Interesse der freien Persönlichkeitsentwicklung der Kinder doch eher verhindern sollte. Gleichzeitig werden nicht verfügbare Hallenzeiten, fehlendes Lehrpersonal zur Beaufsichtigung von zwei getrennten Schwimmgruppen etc. in der Praxis häufig entgegenstehen.

Thema des siebten Kapitels ist der Gebetsruf des Muezzins, der anders als in Österreich in Deutschland bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen geworden ist. Die Autorin stellt dabei zunächst den Ruf des Muezzins dem kirchlichen Glockengeläut gegenüber, wobei zahlreiche Parallelen, jedoch auch bestehende Unterschiede herausgearbeitet werden. Der Vergleich der Rechtslage in Österreich und Deutschland zeigt, dass in Österreich anders als in Deutschland keine eigenen Immissionsgesetze bestehen und das Lärmrecht daher als Annexmaterie je nach Sachgebiet in die Regelungskompetenz des Bundes oder der Länder fällt. Im Ergebnis begründet die Autorin nachvollziehbar, dass letztlich sowohl in Österreich als auch in Deutschland im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall geklärt werden muss, wie häufig und wie laut (mit oder ohne Lautsprecher) der Ruf des Muezzins zulässig sein kann.

Im folgenden achten Kapitel greift *Gartner* mit dem Schächten einen gleichermaßen in der öffentlichen Diskussion in Deutschland wie in Österreich emotionsgeladenen Aspekt muslimischen Lebens auf wie mit dem Ruf des Muezzins. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich besteht nach den einschlägigen Tierschutzgesetzen ein grundsätzliches Verbot des betäubungsfreien Schlachtens warmblütiger Tiere, wobei sowohl das österreichische als auch das deutsche Tierschutzgesetz Ausnahmegenehmigungen auf Antrag vorsehen, sofern zwingende religiöse

Vorschriften das Schächten erfordern. Diese Ausnahmegenehmigungen sind, wie die Autorin zu Recht konstatiert, Ausdruck einer angemessenen Güterabwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz. Da das Kapitel über diese Feststellungen hinaus wenig neue Gedankenanstöße enthält und sich im Wesentlichen in der Darstellung bestehender Verhältnisse erschöpft, bringen die Ausführungen zum Schächten wenig neuen Erkenntniswert.

Im neunten Kapitel befasst sich *Gartner* mit dem hochaktuellen und integrationspolitisch höchst relevanten Thema des islamischen Religionsunterrichts. Hierbei stellt sie zunächst wesentliche Unterschiede in der Ausgestaltung des Religionsunterrichts in Deutschland und Österreich dar. Während in Deutschland der Staat „Veranstalter“ des Religionsunterrichts ist, ist es in Österreich die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft. Dies hat maßgebliche Auswirkungen auf die Bestimmung der Inhalte des Religionsunterrichts. So fällt in Österreich die Bestimmung der Lehrpläne und Lehrbücher in die alleinige Verantwortung der Religionsgemeinschaft, der Staat ist auf eine deklaratorische Kundmachung beschränkt. Jedoch dürfen die Inhalte nicht im Widerspruch zur „staatsbürgerlichen Erziehung“ stehen.

In Österreich ist zudem die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) seit 1912 als Religionsgesellschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts gesetzlich anerkannt und damit befugt, an öffentlichen Schulen islamischen Religionsunterricht anzubieten. Seit 1983 existiert ein die unterschiedlichen Strömungen umfassender einheitlicher islamischer Religionsunterricht als Pflichtfach an öffentlichen Schulen in Österreich. Gilt ein Schüler aufgrund der staatlichen Personenstandsregelungen als Muslim, ist er – vom Anmelderecht abgesehen – grundsätzlich zur Teilnahme am islamischen Religionsunterricht verpflichtet.

In Deutschland hingegen gestaltet sich die Lage um einiges schwieriger, da keine gesonderten Anerkennungsverfahren wie in Österreich bestehen und die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft nur inzident im Rahmen der Zulassung für den Religionsunterricht geprüft wird. Bisher aber hat, von der Alevitischen Gemeinde (AABF) abgesehen, die in einigen Bundesländern für den Religionsunterricht als Religionsgemeinschaft anerkannt wurde, keine der großen muslimischen Vereinigungen den Charakter einer Religionsgemeinschaft. Diesbezüglich erläutert die Autorin im Rahmen der Darstellung der formellen Anforderungen für die Einführung von islamischem Religionsunterricht in Deutschland nicht deutlich genug, dass und weshalb keiner der bestehenden islamischen Verbände die Eigenschaft einer „Religionsgemeinschaft“ im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zukommt. Hier hätte u. a. dargelegt werden können, dass diese sich derzeit nicht als zentralen Bestandteil ihrer Aktivitäten der umfassenden Pflege des religiösen Bekenntnis widmen, sondern dies nur partiell neben anderen karitativen, sozialen oder wirtschaftlichen Aktivitäten tun, was damit eher dem Charakter eines religiösen Vereins entspricht.

Hinsichtlich der Grenzen der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit noch zu etablierender islamischer Religionsgemeinschaften in Deutschland orientiert sich die Autorin im Wesentlichen an der bekannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von 2005, nach der die Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bieten muss, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen, fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts nicht gefährdet. Darüber hinaus schlägt die Autorin vor, für neue Religionsgemeinschaften einen festen Beobachtungszeitraum einzuführen, indem eine intensivere Schulaufsicht stattfindet, z.B. durch regelmäßige stichprobenartige Kontrollen des Unterrichts, Schüler- und Elternbefragungen u.ä.

Das zehnte und letzte Kapitel widmet sich schließlich dem muslimischen Bestattungswesen. Hier werden zunächst die Spezifika islamischer Bestattungen wie etwa die Bestattung ohne Sarg, die Ausrichtung des Grabes nach Mekka oder die Bestattungsfrist erläutert. Einige dieser Besonderheiten, wie etwa die Gräberausrichtung nach Mekka, lassen sich in der Praxis verhältnismäßig leicht erfüllen. Andere, wie etwa der in den Bestattungsgesetzen der für das Bestattungswesen zuständigen Länder vorgesehene Sargzwang stehen im Widerspruch zu islamischen Geboten, weshalb ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen gefunden werden muss. Hier kommt die Autorin zu dem Ergebnis, dass sowohl in Deutschland als auch in Österreich die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer einen angemessenen Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen und der Religionsfreiheit der Muslime gewährleisten, gleichwohl aber im Einzelfall die Friedhofsträger gehalten seien, sich um einen möglichst schonenden Interessenausgleich zu bemühen.

Mit Ende des zehnten Kapitels kommt die Arbeit zum Abschluss, bedauerlicher Weise ohne eine kurze Zusammenfassung der Erörterungen und gefundenen Ergebnisse zu geben. Kritisch anzumerken ist ebenfalls, dass es generell an deutlich gekennzeichneten Zwischenergebnissen fehlt, die die Lesbarkeit und Nachschlagbarkeit wesentlich verbessert hätten. Damit bleibt insgesamt trotz vieler gründlicher und überzeugender Ausführungen der Eindruck einer nicht ganz runden und in sich geschlossenen Arbeit.

*Verf.: Dr. Simone Spriewald-Klevenhagen, Referat G II 3, Interkultureller Dialog und Deutsche Islam Konferenz Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin, E-Mail: simone.spriewald@bmi.bund.de*